

Ehrenordnung der Gemeinde Muhr a.See



§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Gemeinde kann Personen, die

- sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben, oder
- das wirtschaftliche, kulturelle, soziale, politische, öffentliche oder sportliche Leben der Gemeinde außergewöhnlich gefördert, oder
- sich allgemein im Land, im Bund oder in Europa besonders verdient gemacht, oder
- in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet haben,

durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Goldenen Bürgermedaille, der Silbernen Bürgermedaille oder der Bronzenen Bürgermedaille ehren.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung. Von einer Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Das Ehrenbürgerrecht kann an Deutsche und Ausländer verliehen werden. Im Übrigen gilt Art. 16 der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 3 Verleihung der Goldenen Bürgermedaille

Die Gemeinde kann Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des politischen oder öffentlichen Bereichs sowie im kulturellen und sozialen Bereich in hohem Maße um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, die Goldene Bürgermedaille der Gemeinde Muhr a.See verleihen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

Mit der Goldenen Bürgermedaille werden insbesondere ausgezeichnet:

- Gemeinderäte nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 20 Jahren,
- Vereinsvorstände und Vorsitzende der örtlichen Parteien nach 20jähriger Tätigkeit als Vorsitzender in einem Verein oder Partei.

In anderen Fällen entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Verleihung der Silbernen Bürgermedaille

Die Silberne Bürgermedaille kann Personen verliehen werden, deren Verdienste um das allgemeine Wohl und ihre außergewöhnlichen und weit über das übliche Maß hinausgehenden, kontinuierlichen aktiven Leistungen im Sinne des § 1 dieser Ehrenordnung diese Anerkennung rechtfertigen.

Gemeinderäte erhalten nach 12 Jahren der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat die Silberne Bürgermedaille.

1. Vorsitzende von Muhrer Vereinen erhalten nach 10 Jahren Amtszeit als 1. Vorsitzender die Silberne Bürgermedaille.

In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Verleihung der Silbernen Bürgermedaille mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Verleihung der Bronzenen Bürgermedaille

Die Bronzene Bürgermedaille kann Personen verliehen werden, deren Verdienste um das allgemeine Wohl und ihre über das übliche Maß hinausgehenden, kontinuierlichen aktiven Leistungen im Sinne des § 1 dieser Ehrenordnung diese Anerkennung rechtfertigen.

Mit der Bronzenen Bürgermedaille werden insbesondere Mitglieder von Vereinen oder Parteien ausgezeichnet, die 20 Jahre eine Aufgabe in der Vorstandschaft übernommen haben.

In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Verleihung der Bronzenen Bürgermedaille mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Ehrungen von Sportlern sowie Personen, die sich auf kulturellem, sozialem und ehrenamtlichem Bereich verdient gemacht haben

Geehrt werden können:

Sportler und Mannschaften aus Muhr a. See oder Personen, die für einen Muhrer Verein starten, wenn sie in einer von den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes anerkannten Disziplin herausragende Erfolge erzielt haben, zumindest

- a) 1. Platz bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften,
- b) 1. – 3. Platz bei bayerischen Meisterschaften,
- c) 1. – 5. Platz bei süddeutschen Meisterschaften,
- d) 1. – 10 Platz bei Deutschen oder internationalen Meisterschaften,

wobei die Ehrung je Disziplin und je Meisterschaft nur einmal verliehen wird.

Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde der Gemeinde und ein Sachgeschenk oder einen Gutschein.

In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Ehrung für besondere Leistungen

Schüler, die in ihrer schulischen oder beruflichen Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,49 erreichen, erhalten von der Gemeinde ein Anerkennungsgeschenk.

§ 8 Ehrung von Feuerwehrdienstleistenden

Aktive Feuerwehrkameraden werden vom Land Bayern für 25-jährige und 40-jährige aktive Dienstausbildung geehrt. Die Gemeinde nimmt diese Ehrung zum Anlass, den Geehrten mit einem kleinen Geschenk zu danken.

§ 9 Antragsverfahren

Die Ehrung kann vom Gemeinderat, dem Bürgermeister, den Organisationen, von Vereinen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.

Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt im Amts- und Mitteilungsblatt.

Ehrungen sind in einer Liste festzuhalten.

§ 10 Sonstige gemeindliche Ehrungen

Geburtstagsjubiläen

Gemeindebürgern werden am 70.; 75.; 80.; 85.; 90.; 95.; und 100. Geburtstag die Glückwünsche der Gemeinde übermittelt. Über Hundertjährigen werden jährlich die Glückwünsche der Gemeinde übermittelt.

Ehejubiläen

Jubelpaare erhalten zur:

- a. Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b. Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c. Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
- d. Kupfernen Hochzeit (70 Jahre)

ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk.

§ 11 Ehrenbezeugungen

Ableben aktiver Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebediensteter:
Nachruf, Kranzgebilde, Ehrengelcit, Grabrede.

Ableben ehemaliger Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebediensteter:

- ab 6 und mehr Dienstjahren: Nachruf und Kranzgebilde.
- ab 18 und mehr Dienstjahren: Nachruf, Kranzgebilde, Ehrengelcit, Grabrede.

Muhr a.See, den 13. September 2018

Gemeinde Muhr a.See



Dieter Rampe
Erster Bürgermeister



Einstimmig beschlossen am 12.09.2018